

RS OGH 1989/5/18 7Ob13/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.1989

Norm

KFG 1967 §62 Abs1

Londoner Abk allg

Rechtssatz

Die Versicherungsverbände haben sich im Londoner Abk verpflichtet, die Schadensregulierung in den einzelnen Ländern auf Grund der "grünen Karte", einer abgeschlossenen Grenzversicherung oder auf Grund des Kennzeichens vorzunehmen. Nach einem zwischen Österreich und Italien vereinbarten Zusatzabkommen ersetzt die amtliche Kennzeichentafel an österreichischen Fahrzeugen die "grüne Karte". Die Schadensregulierung erfolgt im Büro jenes Landes, in dem der Unfall stattgefunden hat. Das zahlende Büro ist verpflichtet, dem behandelnden Büro die ihm bekanntgegebene Summe zu ersetzen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 13/89
Entscheidungstext OGH 18.05.1989 7 Ob 13/89
Veröff: SZ 62/91 = VersR 1990,186

Schlagworte

SW: Auto, *GB*

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0065688

Dokumentnummer

JJR_19890518_OGH0002_0070OB00013_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at